

Rödl & Partner

NEWSLETTER LETTLAND

AKZENTE SETZEN

Ausgabe:
Oktober
2021

Neue Regelungen zur Covid-19-Bekämpfung

www.roedl.de/lettland | www.roedl.com/latvia

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

→ Impfpflicht der Arbeitnehmer

- Impfpflicht
-

→ Pflicht des Arbeitgebers zur Festlegung der Arbeitsgestaltung

- Arbeitsgestaltung
 - Pflicht des Arbeitgebers zur Impfverpflichtung der Arbeitnehmer
 - Übergangszeitraum
-

→ Drei Stufen der epidemiologischen Sicherheitsumgebung

- Epidemiologisch sichere Umgebung
 - Epidemiologisch teilweise sichere Umgebung
 - Epidemiologisch unsichere Umgebung
-

→ Pflichten für Dienstleister und Arbeitgeber

- Pflichten für Dienstleister
 - Internes Kontrollsystem zur Umsetzung epidemiologischer Sicherheitsmaßnahmen
 - Ernennung des Verantwortlichen
-

→ Voraussetzungen für die Einreise nach Lettland

- Aufteilung der Länder und wo nach Informationen zu suchen ist
- Einreiseverbote und -voraussetzungen

Am 28. September 2021 wurde von der Regierung eine neue Verordnung zur Covid-19-Bekämpfung („Epidemiologische Sicherheitsmaßnahmen zur Einschränkung der Ausbreitung der Covid-19-Infektion“) verabschiedet, die seit dem 11. Oktober wirksam ist und die derzeitige Ministerkabinettsverordnung 360 vom 9. Juni 2020 („Epidemiologische Sicherheitsmaßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von Covid-19“) ersetzt. Außerdem wurde am 9. Oktober 2021 vom Ministerkabinetts die Verfügung Nr. 720 („Über die Ausrufung des Notstands“) erlassen, die vorsieht, dass der Notstand bis zum 11. Januar 2022 dauert. Die neue Covid-19-Verordnung zielt darauf ab, epidemiologische Anforderungen verständlicher zu machen, sowie zusätzliche Sicherheitsanforderungen zur Regulierung der epidemiologischen Situation einzuführen, wie z.B. die Impfpflicht für bestimmte Berufe. Die Regelungen setzen unter anderem das Recht des Arbeitgebers, eine obligatorische Impfpflicht für Arbeitnehmer festzulegen, sowie neue Pflichten bei der Erstellung der Dokumentation des internen Kontrollsystems fest. Die Verordnung regelt außerdem die Ordnung der Einreise nach Lettland.

Bitte beachten Sie, dass sich die Regelungen im Zusammenhang mit der Verminderung der Verbreitung von Covid-19 sehr häufig ändern können, sodass die hier veröffentlichten Informationen nach einiger Zeit nicht mehr relevant sein können. Die in dieser Ausgabe zusammengefassten Informationen gelten zum 18. Oktober 2021 (mit Ausnahme von eventuellen Änderungen, die an diesem Datum erlassen werden können).

→ Impfpflicht der Arbeitnehmer

Die neue Verordnung zur Covid-19-Bekämpfung setzt für bestimmte Berufe eine obligatorische Pflicht fest, sich gegen Covid-19 impfen zu lassen.

Impfpflicht

Die neue Verordnung setzt eine Impfpflicht (bzw. Pflicht zur Vorlage eines interoperablen Genesenzertifikats) für folgende Personen fest:

- Personen, die im Ausbildungsbereich tätig sind, einschließlich der Vorschul-, Primar- und Sekundarstufe sowie der Hochschulen, der informellen Lernprogramme, der Programme der beruflichen Weiterbildung von Pädagogen, College- und Hochschulstudenten sowie Dienstleister, die im Rahmen des Vertragsverhältnisses am Dienstleistungsort mit Auszubildenden in Kontakt kommen;

- Personen, die Gesundheitsleistungen in medizinischen Einrichtungen und Apotheken erbringen sowie im Rahmen des Vertragsverhältnisses am Dienstleistungsort mit Patienten oder Apothekenkunden in Kontakt kommen;
- Personen, die soziale Dauerpflege- und Rehabilitationsleistungen erbringen sowie im Rahmen des Vertragsverhältnisses am Dienstleistungsort mit Patienten oder Apothekenkunden in Kontakt kommen;
- Angestellte der Staats- und Gemeindebehörden;
- Personen, die im Schönheitspflege- und Wellnessbereich tätig sind;
- Personen, die von ihrem Arbeitgeber zur Erfüllung ihrer Arbeitspflichten unter Vorlage eines interoperablen Impffertifikats verpflichtet wurden.

→ Pflicht des Arbeitgebers zur Festlegung der Arbeitsgestaltung

Die neue Regelung zur Covid-19-Bekämpfung verpflichtet den Arbeitgeber, Gruppen von Arbeitnehmern festzustellen, die nur Fernarbeit ausführen können.

Arbeitsgestaltung

Während des Notstands hat der Arbeitgeber durch eine schriftliche Anordnung festzulegen, welche Arbeitnehmer Präsenzarbeit und welche Fernarbeit leisten. Der Arbeitgeber legt fest, dass Arbeitnehmer nur dann in Präsenz arbeiten, wenn sie ihre Arbeitspflichten nicht remote erfüllen können.

Der Arbeitgeber hat die Arbeit so zu gestalten, dass die Präsenzarbeit von den Arbeitnehmern ausgeführt wird, die entweder über ein Impf- oder Genesenzertifikat oder über ein Covid-19-Testzertifikat verfügen.

Es sind einige Ausnahmen möglich, wenn ein Arbeitnehmer in Präsenz ohne interoperables Impf- oder Genesenzertifikat oder ohne Covid-19-Test arbeiten kann, und zwar handelt es sich um Arbeitnehmer, die seine Arbeitspflichten erfüllen, ohne mit anderen Arbeitnehmern, Besuchern oder Dienstleistungsempfängern in Kontakt zu treten, wie z. B. Heizer, Reinigungspersonal, Sicherheitskraft, Kraftfahrzeugführer u.a. Arbeitnehmer, die in einem separaten geschlossenen Raum oder im Freien arbeiten.

Pflicht des Arbeitgebers zur Impfverpflichtung der Arbeitnehmer

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Arbeitspflichten und Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz zu beurteilen und das Infektionsrisiko sowie die mögliche Gefährdung der Gesundheit anderer Personen zu ermitteln. Auf Grund dieser Beurteilung stellt der Arbeitgeber fest, ob der Arbeitnehmer zur Erfüllung seiner Arbeitspflichten ein Impf- oder Genesenzertifikat benötigt. Wird

festgestellt, dass bestimmte Arbeitnehmer zur Erfüllung ihrer Arbeitspflichten ein Impf- oder Genesenzertifikat benötigen, hat der Arbeitgeber jeden Arbeitnehmer hierüber schriftlich zu informieren. In diesem Fall ist der Arbeitnehmer verpflichtet, innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Mitteilung mit der Impfung zu beginnen.

Übergangszeitraum

Die Pflicht zur Vorlage eines Impf- oder Genesenzertifikats tritt am 15. November 2021 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt können Arbeitnehmer ihre Arbeitspflichten nur noch mit einem Impf- oder Genesenzertifikat ausüben.

Die Arbeitnehmer, die für die Erfüllung ihrer Arbeitspflichten ein Impf- oder Genesenzertifikat benötigen, dürfen bis zum 15. November 2021 ohne das Zertifikat arbeiten, wenn sie dem Arbeitgeber ein Testzertifikat vorlegen.

Es liegt in der Verantwortung des Arbeitnehmers, für die Testung zu sorgen und die Testkosten selbst zu tragen, sofern Arbeitgeber und Arbeitnehmer nichts anderes vereinbaren. In bestimmten Bereichen (Angestellte der Bildungseinrichtungen, medizinisches Personal, Angestellte des Sicherheits- und Rettungsdienstes) wird die Durchführung des Tests vom Staat bezahlt, wenn der Arbeitnehmer mit der Impfung begonnen hat.

Verweigert ein Arbeitnehmer die Testung oder besitzt er nach dem 15. November 2021 kein interoperables Impf- oder Genesenzertifikat, kann der Arbeitnehmer zur Erfüllung der Arbeitspflichten nicht zugelassen werden.

→ Drei Stufen der epidemiologischen Sicherheitsumgebung

Die neue Verordnung zur Bekämpfung von Covid-19, die am 28. September 2021 verabschiedet wurde, sieht drei Sicherheitsumgebungen vor – sichere, teilweise sichere und unsichere Umgebung, in denen Dienstleistungen erbracht werden können. Gleichzeitig legt die neue Verordnung für jede dieser Umgebungen neue Vorschriften für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen fest. Insbesondere sieht die neue Covid-19-Verordnung im Unterschied zur bisherigen Regelung vor, dass alle innenräumlichen Dienstleistungen mit Ausnahme der lebenswichtigen Dienstleistungen (z. B. Postdienstleistungen oder medizinische Dienstleistungen) weiterhin nur noch in einer sicheren oder teilweise sicheren Umgebung erbracht werden dürfen. Die Verordnung legt auch die Erbringung von Dienstleistungen für Kinder fest.

Epidemiologisch sichere Umgebung

Als epidemiologisch sichere Umgebung gilt ein Raum oder Bereich, Ort einer öffentlichen oder privaten Veranstaltung, einer Dienstleistung oder ein Arbeitsplatz, wo sich nur gegen Covid-19 vollständig Geimpfte bzw. Genesene aufhalten.

In einer sicheren Umgebung können weiterhin auch Familien mit Kindern Dienstleistungen erhalten, was bisher nicht erlaubt war, jedoch vorbehaltlich der Sicherheitsanforderungen für das Tragen von Masken und den Abstand zwischen verschiedenen Haushalten.

Kinder, die nicht zu Geimpften oder Genesenen gehören, können in Begleitung eines vollständig geimpften oder genesenen Erwachsenen in einer epidemiologisch sicheren Umgebung Dienstleistungen erhalten und sich an Veranstaltungen beteiligen (mit Ausnahme von Sport-, Freizeit- und Unterhaltungsdienstleistungen und Veranstaltungen für organisierte Kindergruppen oder Kinder ohne begleitenden Erwachsenen), wenn:

- das Kind ab 12 Jahren ein Testzertifikat oder eine Laborbescheinigung über einen negativen Screeningtest vorlegen kann, der in den letzten 72 Stunden durchgeführt wurde;
- zusätzliche Sicherheitsbedingungen beachtet werden.

Epidemiologisch teilweise sichere Umgebung

Als epidemiologisch teilweise sichere Umgebung gilt ein Raum oder Bereich, Ort einer öffentlichen oder privaten Veranstaltung, einer Dienstleistung oder ein Arbeitsplatz, wo sich nur gegen Covid-19 vollständig Geimpfte bzw. Genesene oder solche Personen, die ein Testzertifikat über einen negativen in den letzten 72 Stunden durchgeführten

RNA-Test oder einen negativen in den letzten 24 Stunden durchgeführten Antigentest vorlegen können, sowie Kinder unter 12 Jahren in Begleitung der vorgenannten Personen aufhalten.

In einer epidemiologisch teilweise sicheren Umgebung können Kinder unter 12 Jahren ohne interoperables Zertifikat in Begleitung eines Erwachsenen mit einem Impf-, Genesenen- oder Testzertifikat Dienstleistungen erhalten oder sich an einer Veranstaltung beteiligen. Kinder ab 12 Jahren sollen ein Testzertifikat oder eine Laborbescheinigung über einen negativen Screeningtest vorlegen, der in den letzten 72 Stunden durchgeführt wurde.

Epidemiologisch unsichere Umgebung

Als epidemiologisch unsichere Umgebung gilt ein Raum oder Bereich, Ort einer öffentlichen oder privaten Veranstaltung, einer Dienstleistung oder ein Arbeitsplatz, wo sich Personen aufhalten, deren Impf-, Genesungs- oder Teststatus unbekannt ist, oder der die Anforderungen an eine epidemiologisch sichere oder teilweise sichere Umgebung nicht erfüllt.

In einer unsicheren Umgebung ist es erlaubt, eine Dienstleistung persönlich in Anspruch zu nehmen und zu erbringen, wenn diese nicht entfernt erbracht werden kann und wenn eine entfernte Erbringung der Dienstleistung die Wahrnehmung grundlegender Menschenrechte gefährdet.

Private Zusammenkünfte sind von der neuen Regelung nicht betroffen – auch weiterhin können sich in der unsicheren Umgebung 10 Personen im Innenbereich und bis zu 20 Personen im Freien treffen.

→ Pflichten für Dienstleister und Arbeitgeber

Der Dienstleister und der Arbeitgeber sind für die Umsetzung und Einhaltung der epidemiologischen Sicherheitsanforderungen am Arbeitsplatz, am Ort der Dienstleistungserbringung verantwortlich und stellen die Kontrolle der Umsetzung und Einhaltung der festgelegten Anforderungen sicher.

Pflichten für Dienstleister

Der Dienstleister hat an den Eingängen an einer gut sichtbaren Stelle oder, falls dies nicht möglich ist, auf eine andere Weise den Besuchern und dem Personal zugängliche Informationen in Lettisch und mindestens in einer Fremdsprache (Englisch oder Russisch) oder unter Verwendung von Piktogrammen zumindest folgende Informationen sicherzustellen:

- die Anzahl der Personen, die sich gleichzeitig am Ort der Dienstleistungserbringung oder Veranstaltung aufhalten dürfen (sofern die Personenzahl begrenzt ist);
- einen Hinweis, dass Personen, die Selbstisolation, häusliche Quarantäne oder Isolierung einhalten müssen oder Anzeichen einer Infektionskrankheit der Atemwege haben, den jeweiligen Bereich nicht betreten dürfen;
- einen Hinweis über die Einhaltung eines Abstands von zwei Metern und andere Bedingungen;
- einen Hinweis über die korrekte Verwendung der Gesichtsmaske (sofern die Maskenpflicht festgesetzt ist);
- einen Hinweis, ob die Dienstleistung in einer epidemiologisch sicheren, teilweise sicheren oder unsicheren Umgebung erbracht wird.

Um den erforderlichen Abstand zu gewährleisten, haben der Dienstleister, der Arbeitgeber sowie jede Person individuell mindestens folgende Vorkehrungen zu treffen:

- sicherzustellen, dass ein Abstand von zwei Metern gehalten wird (sofern diese Pflicht festgesetzt ist);
- den Menschenstrom zu organisieren und zu kontrollieren, um das Gedränge zu verhindern;
- die Begegnung verschiedener Personengruppen zu verhindern;
- Fernarbeit, entfernte Erbringung von wirtschaftlichen oder öffentlichen Dienstleistungen je nach Möglichkeiten und Besonderheiten der Arbeit zu organisieren.

Wenn die Fläche kleiner ist als die festgesetzte, darf sich am Ort der Dienstleistungserbringung gleichzeitig nur ein Besucher oder Angehörige eines Haushalts aufhalten.

Der Dienstleister oder Arbeitgeber sorgt für Belüftung mit einem mechanischen Belüftungssystem oder einer natürlichen Belüftung, so dass der Kohlendioxidgehalt (CO₂) 1000 ppm nicht überschreitet, und nimmt, soweit möglich, eine kontinuierliche oder regelmäßige Überwachung der Luftqualität vor.

Zur Einhaltung der Hygieneanforderungen hat der Dienstleister bzw. Arbeitgeber Maßnahmen zu treffen, die der Tätigkeit in einer epidemiologisch sicheren oder teilweise sicheren Umgebung entsprechen, sowie die auf der Webseite des Zentrums für die Prävention und Kontrolle von Krankheiten der Republik Lettland (SPKC) veröffentlichten Empfehlungen zur Einhaltung der Hygieneanforderungen zu beachten.

Bei der Erbringung einer Dienstleistung in einer epidemiologisch teilweise sicheren oder unsicheren Umgebung in Innenräumen oder bei der Organisation von Veranstaltungen hat der Erbringer von wirtschaftlichen Dienstleistungen folgende Informationen zu registrieren und zusammenzufassen:

Vorname, Name, Kontakttelefonnummer, Besuchszeit, Sitzplatz (sofern er feststeht), um bei Covid-19 die Kontaktpersonen identifizieren und benachrichtigen zu können. Die Informationen sind einen Monat lang aufzubewahren und auf Verlangen an das Zentrum für die Prävention und Kontrolle von Krankheiten zu übermitteln. Dies gilt nicht für Postdienstleistungen an Stellen, wo diese erbracht werden, für ÖPNV-Dienste, Gastronomie- und Handelsdienstleistungen und Messen im Freien sowie für sonstige Dienstleistungen im Freien mit weniger als 50 Besuchern und Dienstleistungen, deren voraussichtliche Dauer einschließlich Wartezeit kürzer als 15 Minuten ist.

Internes Kontrollsystem zur Umsetzung epidemiologischer Sicherheitsmaßnahmen

Der Dienstleister oder Arbeitgeber bewertet die epidemiologischen Risiken und entwickelt ein dokumentiertes internes Kontrollsystem zur Umsetzung epidemiologischer Sicherheitsmaßnahmen. Zumindest die folgenden Informationen und Maßnahmen müssen klar und leicht nachvollziehbar angegeben werden:

- Einstufung als epidemiologisch teilweise sichere, sichere oder unsichere Umgebung, Sicherungs- und Kontrollmaßnahmen;
- Einschätzung der Möglichkeiten, einen Abstands von zwei Metern zu halten, um ein vermehrtes Gedränge zu verhindern;
- Zeitpunkt der Erbringung der Dienstleistung oder der Veranstaltung;
- Bewertung der Risiken des Menschenstroms und des Gedränges sowie Maßnahmen zu ihrer Vermeidung;
- Anzahl der an der Erbringung der Dienstleistung, an der Veranstaltung, an der Arbeit beteiligten Personen, das Vorhandensein gültiger interoperabler Zertifikate und Verfahren zu deren Kontrolle;
- Berechnungen der zulässigen Höchstzahl von Personen (sofern eine solche Verpflichtung besteht);
- Maßnahmen zur Kontrolle der genauen Anzahl der gleichzeitig im Raum oder am Ort anwesenden Personen;
- Maßnahmen zur Belüftung und Luftqualitätskontrolle;
- Vorname, Name und Kontaktdaten der Person, die für die Umsetzung der epidemiologischen Sicherheitsmaßnahmen und des Sicherheitsprotokolls oder der Leitlinie, falls vorhanden, sowie für das interne Kontrollsystem zur Umsetzung der epidemiologischen Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich ist.

Die Einführung eines internen Kontrollsystems zur Umsetzung epidemiologischer Sicherheitsmaßnahmen ist keine neue Anforderung, jedoch wurde die Liste der bereitzustellenden Informationen und zu ergreifenden Maßnahmen ergänzt, sodass jedem Dienstleister und Arbeitgeber empfohlen wird, zu überprüfen, ob das zuvor entwickelte System der neuen Regelung entspricht.

Ernennung des Verantwortlichen

Der Dienstleister oder Arbeitgeber ernennt die Person, die für die Einhaltung der epidemiologischen Sicherheitsanforderungen sowie für das interne Kontrollsystem zur Umsetzung der epidemiologischen Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich ist. Die verantwortliche Person sorgt für die Umsetzung der Sicherheitsmaßnahmen und deren Einhaltung und erteilt auf Verlangen eines Beamten der Aufsichts- und Kontrollbehörde die erforderlichen Auskünfte zur Umsetzung der epidemiologischen Sicherheitsmaßnahmen. Dabei hat die verantwortliche Person folgende Unterlagen vorzulegen:

- Dokumentation des internen Kontrollsystems über die umgesetzten epidemiologischen Sicherheitsmaßnahmen;
- Dokumentation, die es ermöglicht, die Fläche von öffentlich zugänglichen Innenräumen oder Bereichen, falls vorhanden, zu ermitteln (z. B. eine Katastervermessungsakte von Gebäuden);
- identifiziert und gibt auf eine objektiv nachvollziehbare Weise die Anzahl der Besucher während der Kontrolle an.

Diese Informationen werden gegebenenfalls auch auf der Webseite des Dienstleisters, der Einrichtung oder des Gründers veröffentlicht.

→ Voraussetzungen für die Einreise nach Lettland

Angesichts der epidemiologischen Situation nicht nur in Lettland, sondern weltweit bestehen nach wie vor Reisebeschränkungen, einschließlich der Einreise nach Lettland.

Aufteilung der Länder und wo nach Informationen zu suchen ist

Länder, aus denen eine Person in die Republik Lettland einreist, werden je nach der Verbreitung der Covid-19-Infektion im jeweiligen Land und den

nach der Einreise in die Republik Lettland zu treffenden Vorsichts- und Beschränkungsmaßnahmen wie folgt unterteilt:

- Land mit geringem Risiko – Länder, die keinen besonderen Vorsichts- und Beschränkungsmaßnahmen unterliegen;
- Hochrisikoland – Länder, für die besondere Vorsichts- und Beschränkungsmaßnahmen gelten;
- Land mit besonders hohem Risiko – Länder, in denen eine solche epidemiologische Situation herrscht (einschließlich einer besonders hohen Inzidenz von Covid-19-Infektionen oder einer schnellen Ausbreitung von SARS-CoV-2-Virusstämmen, die für die öffentliche Gesundheit gefährlich sind), die ein ernsthaftes Risiko für die öffentliche Gesundheit darstellen kann.
- Informationen dazu, zu welcher Kategorie das jeweilige Land gehört, sind auf der Webseite des Zentrums für die Prävention und Kontrolle von Krankheiten (SPKC) „[Covid-19-Inzidenzwerte in verschiedenen Ländern](#)“ zu finden.

Einreiseverbote und -voraussetzungen

Die Einreise in die Republik Lettland ist verboten:

- aus anderen Hochrisikoländern als Länder der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums, Schweizerische Eidgenossenschaft und Vereinigtes Königreich, wenn die Person kein Impf- oder Genesenenzertifikat besitzt;
- aus Ländern mit besonders hohem Risiko.
- Eine Person ist berechtigt, in die Republik Lettland einzureisen, wenn sie einen auf der Webseite des Personenüberwachungsinformationssystems ([covidpass.lv](#)) ausgefüllten elektronischen Bestätigungsfragebogen, der nicht früher als 48 Stunden vor der Einreise in die Republik Lettland ausgefüllt wurde und eines der folgenden Dokumente vorlegt:
 - ein gültiges interoperables Zertifikat;
 - einen in den Vereinigten Staaten, dem Vereinigten Königreich, in Australien, Neuseeland oder Kanada ausgestellten Impf- oder Genesenennachweis;
 - Nachweis eines negativen Covid-19-Tests (negativer RNA-Test, durchgeführt in den letzten 72

Stunden, oder negativer Antigen-Test, durchgeführt in den letzten 48 Stunden).

Wenn das Abgangsland keine Ausstellung eines interoperablen Testzertifikats sicherstellt, zeigt die Person als Testnachweis ein Testergebnis in der Sprache des Abgangslandes oder in Englisch in Papierform oder in elektronischer Form (auf einem Smart-Gerät).

Bis zur Ausstellung eines EU-kompatiblen Zertifikats müssen die Personen, die aus den Vereinigten Staaten, dem Vereinigten Königreich, aus Australien, Neuseeland oder Kanada einreisen, die Tatsache der Impfung, Genesung oder Testung durch Vorlage eines gültigen interoperablen Zertifikats oder eines anderen gültigen Nachweises der Impfung gegen Covid-19, der Genesung oder des durchgeführten Covid-19-Tests nachweisen.

Bei der Einreise aus einem Land mit besonders hohem Risiko oder einem anderen Hochrisikoland als Länder der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums, Schweizerische Eidgenossenschaft und Vereinigtes Königreich muss eine Person vor dem Einsteigen in das Transportmittel des Beförderers einen innerhalb der letzten 72 Stunden durchgeführten negativen RNA-Test oder einen innerhalb der letzten 48 Stunden durchgeführten negativen Antigen-Test vorlegen. Diese Vorschrift gilt auch für Personen, die ein Impf- oder Genesenenzertifikat besitzen, wenn sie aus einem Land mit besonders hohem Risiko einreisen.

Staatsangehörige der Republik Lettland oder Personen mit ständigem Wohnsitz in der Europäischen Union mit einer Aufenthaltserlaubnis in Lettland, die einen positiven Covid-19-Test haben und mit einem Transportmittel, das keine gewerbliche Personenbeförderung ausübt, müssen sich unverzüglich in Isolation an ihrem Wohnsitz, Aufenthaltsort oder an einem Beherbergungsbetrieb begeben und die festgestellten Isolierungsanforderungen erfüllen.

Kontakt für weitere Informationen



Dace Driče
Attorney at Law
(Lettland)
T +371 6733 8125
dace.drice@roedl.com



Artūrs Punculis
Juristischer Assistent
T +371 6733 8125
arturs.punculis@roedl.com

Impressum

Herausgeber:
Rödl & Partner Riga
Kronvalda bulv. 3-1
LV-1010 Riga
Lettland
T +371 6733 8125
E riga@roedl.com

Verantwortlich für den Inhalt:
Dace Driče
dace.drice@roedl.com

Layout/Satz:
Liene Kalniņa
liene.kalnina@roedl.com

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.

Um sich von weiteren Nachrichten abzumelden, schreiben Sie bitte an unsere [E-Mail-Adresse](#).